

Bedingungen zur zeitweiligen Überlassung - HAUSORDNUNG

Die vorliegenden Bedingungen („Hausordnung“) sind Bestandteil der Überlassungsvereinbarung. Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren.

Die Pfadfindergruppe Berndorf überlässt gegen zu vereinbarende Gebühr zeitweilig in Teilen oder im Ganzen (Ausnahmen siehe weiter unten) an andere Personen, Vereine und Organisationen Räumlichkeiten des Pfadfinderheimes. Eine Überlassung an Organisationen oder für Veranstaltungen, die dem Leitbild oder dem Werteverständnis der Pfadfinder und Pfadfinderinnen entgegenstehen, wird ausgeschlossen.

Am Ende jeder Überlassung wird eine Abnahme durchgeführt, deren Ergebnis schriftlich dokumentiert und zum Zwecke der Rechnungslegung beiderseits unterschrieben wird. Auf dieser werden die benützten Bereiche, die entstehenden Kosten, etwaige entstandene Schäden und als notwendig erkannte weitere Punkte dokumentiert.

ALLGEMEINES

- Spätestens bei Eintreffen der Benutzer wird durch die Pfadfindergruppe Berndorf ein Kontakt (Name, Telefonnummer) angegeben, der während der Dauer der Überlassung als Ansprechpartner kontaktiert werden kann (gegebenenfalls mehrere Personen).
- In Notfällen sind die ersten Maßnahmen durch die Benutzer durchzuführen bzw. einzuleiten und ist der Kontakt sofort zu informieren. Dieser entscheidet über die weitere Informationskette (z.B. Gruppenleitung, Elternrat, etc..). Jeder Einsatz von Blaulichtorganisationen ist sofort zu melden.
- Bei Zuwiderhandeln gegen die vorliegende Hausordnung wird die Pfadfindergruppe Berndorf mit Augenmaß geeignete Maßnahmen setzen. Diese reichen vom Hinweis (Erinnerung) über die Abmahnung bis hin zum Hausverbot.
- Überlassung an politische Parteien erfolgt unter den Voraussetzungen, dass ich sich um interne Veranstaltungen ohne Öffentlichkeitswirksamkeit handelt und außen keine parteibezogene Werbung erfolgt.
- In den Räumen im Obergeschoß besteht Hausschuhpflicht. Platz zur Aufbewahrung der Straßenschuhe steht zur Verfügung.

BRANDSCHUTZ

- Die Verwendung von Feuerlöschern ist spätestens bei der Abnahme zu melden. Benützte Feuerlöscher nicht mehr auf den ursprünglichen Platz stellen oder hängen sondern in Eingangsnähe hinlegen. Füllung und Prüfung werden bei Verschulden durch den Benutzer in Rechnung gestellt.
- Alle Eingangstüren des Saales gelten als Notausgänge. Diese und alle anderen Türen weder verstellen, verhängen oder anderweitig unbenutzbar machen.
- Mitgebrachte Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen und dürfen keine Schäden aufweisen. Inbetriebnahme und Verwendung von mitgebrachten Elektrogeräten, die offensichtliche Schäden aufweisen, ist nicht erlaubt.
- Feuer, offenes Licht und Rauchen sind in allen Räumen verboten. Das betrifft auch „E-Zigaretten“. Rauchen und Dampfen ist nur im Freien gestattet. Für die Entsorgung von Zigarettenresten sind die vorhandenen Aschenbecher zu benutzen.

ZUTRITT, ZUSTAND, SCHÄDEN

- Für den Aufenthalt im Zuge der Überlassung wird ein Schlüssel übergeben, der den Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten ermöglicht. Zutritt zu den Räumen der Studentenverbindung Merkenstein, zum Keller, zum Materiallager und zum Dachbodenbereich wird nicht gestattet.
- Mit allen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Verbrauchsmaterialien ist sorgsam, sorgfältig und sparsam umzugehen. Voreinstellungen, Parameter von technischen Einrichtungen dürfen nicht verändert werden, es sei denn, es ist für die Benützung zweckdienlich (Heizung).

- Werden während der Benützung Einrichtungsgegenstände umgestellt oder umgeräumt, so ist spätestens bis zur Abnahme der ursprüngliche, übergebene Zustand wiederherzustellen.
- Entstehen Schäden, so sind diese zeitnah (spätestens bei Abnahme) der Kontaktperson der Pfadfindergruppe Berndorf zu melden. Falls die Schadensabwicklung über eine bestehende Versicherung der Benutzer erfolgt, behält sich die Pfadfindergruppe Berndorf vor, die Behebung selbständig ohne Rücksichtnahme auf Besichtigung oder Ähnliches durchzuführen oder durchführen zu lassen und in Rechnung zu stellen, sofern dies für die Aufrechterhaltung und den Betrieb der Liegenschaft und der Vereinstätigkeit oder zur weiteren Schadensabwehr bzw. -vermeidung notwendig ist.

SAUBERKEIT

- Alle Räumlichkeiten und Bereiche sind in sauberem Zustand zu übergeben. Dies bedeutet besenrein bei „trockenen“ Räumlichkeiten, es sei denn, aufgrund der Benützung ist eine derartige Verschmutzung entstanden, die ein Aufwaschen erfordert. Die Sanitäranlagen inklusive Duschbereiche sind jedenfalls nass zu reinigen und aufzuwaschen. Dies ist durch die Benutzer vorzunehmen.
- Entstehender Müll ist einzusammeln und in den bereitgestellten Müllbehältern zu entsorgen. Die ausgehängte Mülltrennung ist dabei einzuhalten. In den Räumlichkeiten bereitgestellte Mistkübel sind zu entleeren. Glas und Metallverpackungen sind generell mitzunehmen. Der Ort der nächsten Sammelstation ist am Aushang Mülltrennung vermerkt.
- In der Küche dürfen keine Lebensmittel zurückgelassen werden. Die Küche ist immer nass gereinigt zu übergeben.
- Haushaltsübliche Reinigungsmittel und Putzbehelfe sind im Heim vorhanden.

VERHALTEN

- Laute Tätigkeiten (z.B. Hämmern, Kettensäge, etc.) dürfen Montag bis Freitag von 6:00 bis 21:00 durchgeführt werden (keine Mittagsruhe), Samstag von 6:00 bis 18:00, Sonn- und Feiertage nicht (Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Berndorf).
- Übermäßige Lärmentwicklung ist zu vermeiden. Obwohl es keine generelle Nachtruhe gibt, haben viele Menschen 22 Uhr als Grenze verinnerlicht. Unter Rücksichtnahme auf unsere Nachbarn kann daher am Lagerfeuer bis 22 Uhr gesungen werden.
- Bei mehreren gleichzeitig anwesenden Personengruppen ist aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- Beschwerden von Nachbarn, etc. sind der Kontaktperson der Pfadfindergruppe Berndorf mitzuteilen.

WIESE, HOLZ und LAGERFEUER

- Lagerfeuer sind auf der großen Wiese und in der Feuerstelle hinter dem Heim erlaubt. Auf der Wiese ist eine Feuerschale mit untergelegter Metallplatte zu verwenden (vorhanden). An der Feuerstelle darf nur der dafür vorgesehene Teil verwendet werden. Feuer nie alleine ohne Aufsicht lassen! Beim Verlassen ist ein Feuer jedenfalls zu löschen. Ein Verbleiben und Ausgehenlassen von Glut ist nicht gestattet. Sollten behördliche Verbote für Feuer auf Privatgrundstücken erlassen werden, so werden die Benutzer darüber informiert. Zum Feuer machen ist ausschließlich das zur Verfügung gestellte Brennholz zu verwenden (ist vor Ort vorhanden).
- Löcher in der Wiese (z.B. durch die Aufstellung von Lagerbauten) sind bis zur Abnahme wieder so zu verschließen, dass Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.
- Die Wiese darf weder als Parkplatz verwendet noch dürfen einzelne Fahrzeuge auf ihr abgestellt werden. Ausnahme: alle Arten von Fahrrädern und Tret- bzw. E-Rollern. Die Behebung von Schäden in der Wiese, die über eine „pfadfinderübliche“ Benützung hinausgehen, wird im Bedarfsfall in Rechnung gestellt.
- Holz für Lagerbauten ist in Form von Rundlingen vorhanden. Im Zweifelsfall vorherige Absprache bezüglich Menge, Länge, etc. notwendig. Rundlinge dürfen nur zum Bauen verwendet werden.